



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion

TOTALREVISION DES SOZIALHILFEGESETZES

Entwurf vom April 2018

Gesetzestext mit Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Sozialhilfe soll in Umsetzung von Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 und unter Beachtung der Menschenwürde und Solidarität

- a. das gemeinsame Wohlergehen der Bevölkerung sichern, der Armut vorbeugen, die Eigenverantwortung stärken und die Selbstständigkeit des Menschen erhalten,
- b. Menschen in einer wirtschaftlichen Notlage unterstützen und das Existenzminimum sichern,
- c. Menschen in sozialen Notlagen helfen,
- d. die soziale und berufliche Integration fördern.

§ 2 Gegenstand

¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über

- a. die öffentliche Sozialhilfe,
- b. die Bewilligung, Planung, Steuerung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen,
- c. Fonds.

²Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen.

§ 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Direktion: | die für das Sozialwesen zuständige Direktion des Regierungsrates, |
| Sozialhilfeorgane: | die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen, |
| Öffentliche Sozialhilfe: | Oberbegriff für Sozialhilfeleistungen, Asylfürsorge, Notfallhilfe und Nothilfe sowie präventive Massnahmen, |
| Sozialhilfeleistungen: | Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe ohne Asylfürsorge, Notfallhilfe und Nothilfe, |
| Asylfürsorge: | Leistungen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden, |

Jeweils erwähnte heutige Regelung: Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1).

Im Gegensatz zur heutigen Regelung soll das neue Gesetz eine Zweckbestimmung («Zweckartikel») enthalten. Die für die Sozialhilfe elementaren verfassungsmässigen Grundsätze werden mit den Begriffen "Menschenwürde" und "Solidarität" aufgenommen. Lit. a umschreibt die übergeordnete Zielsetzung der Sozialhilfe. Lit. b bis d nennen die zentralen Ziele der Sozialhilfe.

Die Bestimmung hält fest, welche Inhalte im Gesetz normiert werden sollen.

In dieser Bestimmung werden Begriffe eingeführt, die im Gesetz wiederkehrend verwendet werden.

Einzelheiten zu weiteren massgeblichen Begriffen finden sich im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamtes (abrufbar unter:
<https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialhilfe/handbuch1.html>)

Entwurf	Bemerkungen
<p>Notfallhilfe: Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen, die in einem Notfall notwendige, sachlich und zeitlich dringende Hilfe,</p> <p>Nothilfe: für das Überleben unabdingbare Überbrückungshilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999</p>	
<p>§ 4 Ursachenbekämpfung Die Ursachen von Notlagen sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen. Präventive Hilfe und Selbsthilfe sind zu fördern.</p>	<p>Bei dieser Bestimmung geht es um die übergeordnete Ursachenbekämpfung. Die vorbeugende Hilfe im Einzelfall wird in einer separaten Bestimmung geregelt (§ 23). Vgl. § 4 Abs. 2 der heutigen Regelung.</p>
<p>§ 5 Subsidiarität Die Hilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich die betroffene Person nicht selber helfen kann oder Leistungen von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.</p>	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, dass die Sozialhilfe nur ergänzenden Charakter hat. Vor der Erbringung staatlicher Hilfeleistungen müssen demnach zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die bedürftige Person hat die Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Sie muss ihre eigene Arbeitskraft einsetzen und die Lebensverhältnisse der finanziellen Situation anpassen (Gebot der Schadenminderung).</p> <p>Die Hilfe wird nur dann gewährt, wenn und soweit die bedürftige Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken kann. Zu den eigenen Mitteln gehören namentlich Einkommen und Vermögen, privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, Zuwendungen von Stiftungen und Fonds sowie freiwillige Leistungen Dritter.</p> <p>Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 2 Abs. 2 und § 14 der heutigen Regelung).</p>
<p>§ 6 Bedarfsdeckung Die Hilfe hat für die Beseitigung einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage zu sorgen. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden.</p>	<p>Gemäss dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip soll die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Sozialhilfeleistungen werden für die Gegenwart und bei anhaltender Notlage für die Zukunft, jedoch nicht für die Vergangenheit ausgerichtet. Auf der anderen Seite darf die Hilfe nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden. Sie ist verschuldensunabhängig (Finalprinzip).</p>

Entwurf

§ 7 Individuelle Hilfe

¹Die Hilfe hat die Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

²Die Durchführung der Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person.

§ 8 Rechtzeitigkeit

Die Hilfe muss rechtzeitig einsetzen.

Bemerkungen

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 15 der heutigen Regelung).

Der Grundsatz der individuellen Hilfe verlangt, dass die Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind. Daraus ergibt sich einerseits ein Ermessen der Sozialhilfeorgane, andererseits aber auch das Erfordernis, die Verhältnisse der betroffenen Person genau abzuklären und zu überprüfen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine Notlage vorliegt und Hilfe erforderlich ist. Gleichzeitig sind auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen zu prüfen.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der heutigen Regelung).

Entspricht § 4 Abs. 1 der heutigen Regelung.

2. Teil Organisation und Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Organisation und sachliche Zuständigkeit

§ 9 Politische Gemeinde

Die politischen Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Sozialbehörde

¹Der Gemeindevorstand ist die Sozialbehörde der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Sozialhilfeorgans vorsehen.

²Die Sozialbehörde nimmt die strategischen Aufgaben im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe wahr. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Massnahmen zur Ursachenbekämpfung,
- b. Förderung von präventiver Hilfe und Selbsthilfe,
- c. Controlling und Planung,
- d. Aufsichtsaufgaben, insbesondere Aufsicht über den Sozialdienst,
- e. Berichterstattung an die Oberbehörden.

³Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialbehörde bestellen.

§ 11 Sozialdienst

¹Für den Vollzug der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe betreiben die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Sozialdienst.

²Der Sozialdienst ist insbesondere zuständig für

- a. die Gewährleistung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe,
- b. die Interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- c. die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge und der Nothilfe,
- d. die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe.

Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass die öffentliche Sozialhilfe wie bisher Sache der politischen Gemeinden ist.

Analog zu der mit dem neuen Gemeindegesetz eingeführten Neuregelung von § 6 SHG soll der Gemeindevorstand die Funktion der Sozialbehörde ausüben. Die Gemeindeordnung kann aber vorsehen, dass die Aufgaben der Sozialbehörde unter den Voraussetzungen des Gemeindegesetzes einem anderen Organ übertragen werden können. Darunter ist primär eine eigenständige oder unterstellte Kommission zu verstehen (vgl. Vorlage 4974 zum neuen Gemeindegesetz; Weisung, S. 228).

Neu ist, dass der Sozialbehörde die strategischen Aufgaben übertragen sind, wogegen die operativen Aufgaben dem Sozialdienst gemäss § 11 obliegen.

Im Sinne der gesetzlichen Grundlage in den §§ 71ff. des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) wird in Abs. 3 wiederholt, dass Zusammenschlüsse von Sozialbehörden möglich sind. Die zusätzliche Darstellung dieser Möglichkeit im Sozialhilfegesetz wäre an sich nicht notwendig. Sie dient aber der Klarheit und Verständlichkeit. Ausserdem entspricht die Aufführung der Möglichkeit von Zusammenschlüssen einem Anliegen der Expertengruppe zur Ausarbeitung des Sozialhilfegesetzes.

Der Sozialdienst vollzieht die persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Er muss bedarfsgerechte Sozialhilfe durch fachlich geeignete Personen anbieten. Ihm kommt Entscheidungskompetenz zu. Gegen Entscheide des Sozialdienstes kann Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden. Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, einen eigenen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Sozialdienst zu betreiben, muss sie den Vollzug der Sozialhilfe gemeinsam mit anderen Gemeinden sicherstellen. Dazu stehen den Gemeinden die Instrumente gemäss Gemeindegesetz zur Verfügung (Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag, etc).

Entwurf

³Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Sozialdienst die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen allgemein anerkannter Sozialarbeit erbringt und dazu über das fachlich geeignete Personal verfügt.

⁴Anordnungen des Sozialdienstes können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

§ 12 Bezirksrat

¹Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die kommunale öffentliche Sozialhilfe aus. Ihm obliegen insbesondere

- a. die periodische und ausserordentliche Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Gemeinde und
- b. die Berichterstattung an die Direktion.

²Er beaufsichtigt die Heime, die unter § 13 lit g fallen oder Beiträge nach §§ 79 f. erhalten.

§ 13 Direktion

Der Direktion obliegen insbesondere

- a. Förderung der Information über das Sozialwesen sowie der Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen,
- b. Förderung von präventiven Massnahmen und Weiterentwicklung des Sozialwesens,
- c. Beratung der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe,
- d. Durchführung von Revisionen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Staatsbeitrages nach § 56,
- e. Vorbereitungen für die Aufnahme hilfebedürftiger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und ihrer Familienangehörigen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- f. Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über die örtliche Zuständigkeit,
- g. Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Betrieb privater, nicht unter die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallender Heime, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von hilfsbedürftigen Personen dienen,
- h. Vertretung des Kantons in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Bemerkungen

Die Bestimmung knüpft an die heutige Regelung an (vgl. § 8). Aus der Begriffsumschreibung der öffentlichen Sozialhilfe in § 3 ergibt sich, dass die Aufsicht des Bezirkrates auch die Gemeindeaufgaben im Bereich Asylfürsorge, Notfallhilfe und Nothilfe sowie präventive Massnahmen umfasst.

Die bestehenden Bestimmungen sollen präzisiert und ergänzt werden. (vgl. §§ 1 Abs. 3 und 9 der heutigen Regelung).

Aufgrund der Einführung eines Staatsbeitrags in der Höhe von 25% (vgl. hinten § 56) mit gleichzeitigem Wegfall des Kostenersatzes nach § 44 der heutigen Regelung sind Revisionen durch die Direktion erforderlich. Die entsprechende Aufgabe ist in lit. d festgehalten.

Bezüglich der Erteilung von Betriebsbewilligungen nach lit. g ist anzumerken, dass die Direktion dazu Richtlinien erlassen kann.

Entwurf

§ 14 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

²Er legt die Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln für die einzelnen Sozialhilfeorgane fest, soweit diese nicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 geregelt sind.

2. Abschnitt: Örtliche Zuständigkeiten

§ 15 Ordentliche Zuständigkeit

a. Unterstützungswohnsitz

¹Der Unterstützungswohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in der sich die betroffene Person mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens aufhält, sich eingerichtet und ihren Lebensmittelpunkt hat. Dieser Gemeinde obliegt die Pflicht zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen.

²Jede Ehegattin und jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

§ 16 b. Vermutung des Unterstützungswohnsitzes

¹Die Anmeldung zur Niederlassung im Einwohnerregister gilt als Begründung des Unterstützungswohnsitzes. Diese Vermutung kann umgestossen werden, wenn insbesondere nachgewiesen wird, dass

- a. kein Zuzug erfolgt ist,
- b. die betroffene Person wieder weggezogen ist,
- c. die betroffene Person schon vor oder erst nach der Anmeldung im Einwohnerregister einen Unterstützungswohnsitz begründet hat,

Bemerkungen

Die heutige Regelung von § 10 soll durch einen neuen Abs. 2 ergänzt werden, wonach der Regierungsrat die Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln für die Sozialhilfeorgane festlegt.

Ähnlich wie der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person an dem Ort, wo sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass sie sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht bestehen, an diesem Ort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft" zu bleiben (zumindest im Sinne eines Verbleibens bis auf Weiteres). Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz stimmen oft, aber nicht immer überein. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass eine volljährige Person ihren Unterstützungswohnsitz verlieren kann, ohne gleichzeitig einen neuen zu begründen. Dies ist beim zivilrechtlichen Wohnsitz nicht der Fall (vgl. Art. 24 Abs. 1 ZGB).

Im interkantonalen Verhältnis richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1).

Inhaltlich keine Änderung (vgl. §§ 32, 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 der heutigen Regelung).

Die bestehende gesetzliche Regelung von § 34 Abs. 2 soll präzisiert und um eine gesetzliche Vermutung bei amtlicher Abmeldung erweitert werden. Ein Sonderzweck im Sinne von Abs. 1 lit. e liegt vor, wenn jemand das Gebiet der Wohngemeinde lediglich vorübergehend oder zu einem bestimmten Zweck verlässt. Beispiele für einen Sonderzweck sind:

- kurzzeitiger, von vornherein befristeter Aufenthalt bei Verwandten oder Bekannten zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit,
- Kuraufenthalte,

Entwurf

- d. die betroffene Person in einer Kollektiveinrichtung im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. a oder in Familienpflege im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. b lebt oder
- e. der Aufenthalt einem Sonderzweck dient.

²Die Vermutung des Unterstützungswohnsitzes bleibt solange bestehen, bis sich die betroffene Person selber abgemeldet hat.

§ 17 c. Einrichtungen, Anstalten, Familienpflege und Aufenthalte zu Sonderzwecken

¹Keinen Unterstützungswohnsitz begründen

- a. der Aufenthalt in einem Kollektivhaushalt, namentlich in einem Heim, einem Spital, einer betreuten bzw. begleiteten Wohnform oder einer Anstalt des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- b. die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege und
- c. der Aufenthalt, der nur einem Sonderzweck dient.

²Ein bestehender Unterstützungswohnsitz wird durch den Aufenthalt im Sinne von Abs. 1 nicht beendet.

§ 18 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

¹Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde.

²Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjenige der Abmeldung im Einwohnerregister. Voraussetzung ist, dass sich die betroffene Person selbst abgemeldet hat.

§ 19 Ausserordentliche Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde

¹Aufenthaltsgemeinde ist die Gemeinde, in der sich jemand tatsächlich aufhält. Diese Gemeinde ist zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn die betroffene Person

- a. keinen Unterstützungswohnsitz hat,
- b. über keinen feststehenden Unterstützungswohnsitz verfügt oder
- c. ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist.

²Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, wird die Unterstützung an jenem Ort geleistet, zu welchem die engste Beziehung vorhanden ist.

Bemerkungen

- Absolvieren eines Auslandsemesters,
- echter Wochenaufenthalt,
- Militärdienst.

Die bestehenden Regelungen sollen präzisiert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Bestimmung zusammengeführt werden (vgl. §§ 35 und 38 Abs. 3 der heutigen Regelung).

Die bestehende Regelung soll in Abs. 2 mit dem Zusatz der selbstständigen Abmeldung durch die betroffene Person ergänzt werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die gesetzliche Vermutung hinsichtlich des Zeitpunktes des Wegzuges nur zur Anwendung kommt, wenn die betroffene Person sich selbst abgemeldet hat. Ansonsten erfolgt inhaltlich keine Änderung (vgl. § 38 der heutigen Regelung).

Die bestehenden Regelungen sollen präzisiert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Bestimmung zusammengeführt werden (vgl. §§ 33 und 39 Abs. 1 der heutigen Regelung).

Zu Abs. 1 lit. a: Die Aufenthaltsgemeinde einer Person befindet sich grundsätzlich dort, wo sie sich ohne Unterstützungswohnsitz tatsächlich aufhält. Da der Aufenthaltsort häufig wechseln kann, können in besonderen Fällen mehrere Orte als Aufenthaltsorte in Betracht kommen. Die Funktion des Aufenthaltsortes, das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu bestimmen, schliesst die Annahme mehrerer konkurrierender unterstützungsbegründender Aufenthalte aus. Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss die Unterstützung an jenem Ort geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht (massgebliche Aufenthaltsgemeinde).

Entwurf

³Die ärztliche oder behördliche Unterbringung einer Person in einer anderen Gemeinde beendet die Zuständigkeit der bisherigen Aufenthaltsgemeinde nicht.

Bemerkungen

Zu Abs. 1 lit. b: Die Aufenthaltsgemeinde ist auch zuständig, wenn zwischen Zürcher Gemeinden eine Uneinigkeit über die örtliche Zuständigkeit besteht (so genannter negativer Kompetenzkonflikt). Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit sind im Verfahren nach § 13 lit. f zu klären (vgl. auch die Bemerkungen zu § 21).

Zu Abs. 1 lit. c: Wenn eine Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist, ist die Aufenthaltsgemeinde zur Leistung von Notfallhilfe verpflichtet.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung verdeutlicht, dass bei gleichzeitig mehreren Aufenthaltsorten nebeneinander die Unterstützung von der massgeblichen Aufenthaltsgemeinde geleistet werden muss.

Zu Abs. 3: Der Begriff ärztliche oder behördliche Unterbringung ist weit zu verstehen. Er umfasst namentlich freiwillige Platzierungen und Eintritte in Obdachlosen- oder Therapieeinrichtungen, für die Kostengutsprache geleistet wurde, Massnahmen des Erwachsenenschutzes oder den Straf- und Massnahmenvollzug.

Wenn aber die betroffene Person ohne ärztliches oder behördliches Zutun die bisherige Aufenthaltsgemeinde verlässt und ihren ständigen Aufenthaltsort aufgibt, wird die neue Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung zuständig.

§ 20 Minderjährige

¹Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.

²Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, teilt das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

³Das Kind hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz

- a. am Sitz der Kindesschutzbehörde gemäss § 41 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012, wenn es bevormundet ist,
- b. am Ort nach § 15, wenn es bislang wirtschaftlich selbständig und in der Lage war, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;
- c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 oder 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;
- d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen. § 17 gilt sinngemäss.

Diese Bestimmung regelt wie bis anhin den unselbstständigen Unterstützungswohnsitz (abhängig vom elterlichen Wohnsitz) und die vier Fälle, in denen minderjährige Kinder einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben können. Um zu verhindern, dass im Kanton Zürich zwei verschiedene Regelungen betreffend den Unterstützungswohnsitz minderjähriger Kinder entstehen, werden die Absätze 1 und 2 der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Regelung von Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG angeglichen. Nicht übernommen wird die Verpflichtung zur Führung eines eigenen Unterstützungsfalls für Kinder nach Art. 7 Abs. 2 ZUG. Mit dieser Regelung wollte der Bundesgesetzgeber erreichen, dass Sozialhilfeleistungen, die für das Kind ausgerichtet werden, nicht der Rückerstattungspflicht unterstehen. Diese spielte allerdings nur im Bereich der mittlerweile aufgehobenen Kostenersatzpflicht des Heimatkantons nach ZUG eine Rolle. Ansonsten inhaltlich keine Änderung (vgl. § 37 der heutigen Regelung). Der Verweis auf § 17 in Abs. 3 lit. d dient der Klarheit.

§ 21 Meinungsaustausch und vorläufige Unterstützung

¹Der Sozialdienst prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen.

²Hält er sich nicht für zuständig oder zweifelt er an seiner Zuständigkeit, so pflegt er einen Meinungsaustausch mit dem Sozialdienst, dessen Zuständigkeit aus seiner Sicht in Frage kommt.

³Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Direktion auf Begehren eines Sozialdienstes oder von Amtes wegen gestützt auf § 13 lit. f über die örtliche Zuständigkeit.

§ 22 Verbot der Abschiebung

¹Die Gemeinden dürfen eine Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, wenn dies nicht im Interesse der betroffenen Person liegt.

²Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Rückführung vorbehalten.

³Bei einer unzulässigen Abschiebung gilt die Kostenersatzpflicht nach § 58.

⁴Im Streitfall ist die Abschiebung im Verfahren nach § 13 lit. f geltend zu machen.

Besteht zwischen Zürcher Gemeinden Uneinigkeit über die örtliche Zuständigkeit zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe, haben diese zunächst zu versuchen, untereinander eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande und ist die betroffene Person auf Hilfe angewiesen, muss sie von einer der Gemeinden einstweilen unterstützt werden. Entsprechend sieht § 19 Abs. 1 lit. b vor, dass die Aufenthaltsgemeinde zur Unterstützung verpflichtet ist, solange der Unterstützungswohnsitz nicht feststeht. Es steht den Gemeinden aber frei, eine anderweitige Regelung zu treffen. Dies kann sinnvoll sein, wenn die bisherige Unterstützung weitergeführt wird. Es ist somit nicht zulässig, einen Nichteintretensentscheid mangels örtlicher Zuständigkeit zu erlassen und die bedürftige Person so sich selbst zu überlassen. Die Klärung der Zuständigkeit erfolgt im Verfahren nach § 13 lit. f. Ergibt sich im Verfahren nach § 13 lit. f, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht bei der vorläufig unterstützenden Gemeinde liegt, sind dieser die Kosten der einstweiligen Unterstützung von der unterliegenden Gemeinde zurückzuerstatten.

Abs. 2 stellt für den Sozialdienst eine Präzisierung der bisherigen Regelungen von § 9 lit. e SHG und § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) dar.

Die Bestimmung wird inhaltlich aus dem bisherigen Recht übernommen (vgl. §§ 40 und 43 der heutigen Regelung).

Wird eine behauptete Abschiebung bestritten, entscheidet die Sicherheitsdirektion im Verfahren nach § 13 lit. f.

3. Teil Präventive Hilfe

§ 23 Voraussetzungen

Zur Abwendung einer drohenden Notlage kann der Sozialdienst im Einzelfall und unter Beachtung von § 5 geeignete Massnahmen treffen und der betroffenen Person finanzielle Hilfe leisten. Er kann die Hilfe an Bedingungen knüpfen.

Liegt noch keine Sozialhilfebedürftigkeit vor, muss aber mit dem baldigen Eintritt einer solchen ernsthaft gerechnet werden, kann der Sozialdienst präventive Hilfe leisten. Diese bezweckt, eine drohende Notlage namentlich durch Vorkehrungen, welche die soziale Sicherheit, die Gesundheit (z.B. Zahnbehandlungskosten) oder die Aussichten auf dem Stellenmarkt verbessern, abzuwenden. Zu beachten ist das Subsidiaritätsprinzip (vgl. vorne § 5). Es geht um die Möglichkeit, im Einzelfall und im Sinne einer Ausnahme Sozialhilfeleistungen auszurichten, bevor die betreffende Person ihr soziales Existenzminimum nicht mehr decken kann. Präventive Massnahmen dienen der Abwendung einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit.

Vgl. auch vorne § 4.

4. Teil Persönliche Hilfe

§ 24 Art und Umfang

¹Persönliche Hilfe umfasst Information und Beratung. Sie wird bei Bedarf und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person geleistet.

²Die persönliche Hilfe erfolgt im Einvernehmen mit der betroffenen Person. Sie ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden.

Wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, kann um Information und Beratung nachsuchen. Eine persönliche Notlage liegt beispielsweise vor, wenn sich jemand im praktischen Leben nicht zurechtfindet oder sich in einer tiefen Lebenskrise befindet. Bloss objektiv und subjektiv geringfügige soziale Probleme begründen demgegenüber keine persönliche Notlage. Die persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der betroffenen Person erbracht und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Persönliche Hilfe wird auch an Personen geleistet, welche wirtschaftliche Hilfe beziehen.

Die Bestimmung entspricht den §§ 11 und 12 der heutigen Regelung. Im Vergleich dazu soll auf den Begriff der «Betreuung» verzichtet werden, welcher durch den Begriff «Information» ersetzt wird. Ist die betroffene Person auf besondere Betreuung angewiesen, stehen dafür spezialisierte Stellen zur Verfügung, welche ihre Hilfeleistung aber nicht unentgeltlich erbringen müssen (vgl. § 26).

§ 25 Organisation

Persönliche Hilfe kann gewährt werden durch

- a. gemeindeeigene Informations- und Beratungsstellen,
- b. gemeinsame Informations- und Beratungsstellen mehrerer Gemeinden,
- c. andere öffentliche oder private soziale Institutionen, denen die Gemeinde die Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat.

Gegenüber § 13 der heutigen Regelung wird der Begriff „Betreuungsstellen“ durch den zutreffenderen Begriff der „Informationsstellen“ ersetzt (vgl. auch § 24).

§ 26 Kosten

¹Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet.

²Davon ausgenommen ist eine über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung. Übersteigen die Kosten einer solchen Hilfeleistung die Mittel der betroffenen Person, weist die Informations- und Beratungsstelle sie auf die Möglichkeit eines Gesuches um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe hin.

Aufgrund ihrer Bedeutung in der Praxis soll die Regelung neu auf Gesetzesstufe erfolgen (vgl. bisheriger § 13 SHV). Die persönliche Hilfe wird grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Davon ausgenommen sind über eine gewöhnliche Beratung hinausgehende eigene Hilfeleistungen oder Hilfeleistungen Dritter. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, diese Kosten selber zu tragen, kann sie einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe stellen. Bezieht die betroffene Person bereits wirtschaftliche Hilfe, ist eine Übernahme der Kosten gestützt auf § 28 zu prüfen.

5. Teil Wirtschaftliche Hilfe

1. Abschnitt: Art und Umfang

§ 27 Anspruch

Personen, die für ihren Lebensunterhalt und den ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

§ 28 Umfang

a. Allgemein

¹Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse wie die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie die Förderung der beruflichen und sozialen Integration angemessen berücksichtigt.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe.

§ 29 b. Krankenversicherungsprämien

¹Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzüglich der Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung als Auslagen eingesetzt.

²Sobald ein Wechsel zu einer günstigeren Versicherung möglich und zumutbar ist, wird als Auslage höchstens die Referenzprämie gemäss § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom ... abzüglich Prämienverbilligung eingesetzt, sofern sie tiefer ist als die tatsächlich geschuldete Prämie. Die Differenz zur tatsächlichen Krankenversicherungsprämie wird von den Leistungen nach § 28 abgezogen.

³Das zuständige Sozialhilfeorgan unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei einem Wechsel nach Abs. 2.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 14 der heutigen Regelung). Durch die neue Umschreibung der „im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen« (bisherige Umschreibung: «Familienangehörige mit gleichem Wohnsitz») wird klargestellt, dass die Familienangehörigen eine Unterstützungseinheit bilden. Der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe entsteht, wenn eine Person oder eine Unterstützungseinheit nicht über genügend Mittel für den Lebensunterhalt verfügt oder ihre Mittel nicht rechtzeitig erhältlich machen kann (z.B. noch durchzusetzende oder in Klärung befindliche Ansprüche gegenüber Dritten, nicht sofort veräusserbare Vermögenswerte, etc.).

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach dem sozialen Existenzminimum. Danach soll den unterstützten Personen neben der physischen Existenzsicherung auch die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden.

Bei Abs. 2 handelt es sich im Sinne einer Präzisierung um eine ausdrückliche Delegationsnorm zur heutigen Verweisung auf die SKOS-Richtlinien.

Für den Fall, dass diese in der Vorlage 5313, Teil B, für ein totalrevidiertes EG KVG vorgesehene Änderung vom Gesetzgeber beschlossen wird, ist die Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Sollte die Anpassung aber vom Gesetzgeber verworfen werden, gilt dies auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Entwurf

§ 30 Schuldübernahme

¹Schulden werden nicht übernommen.

²Ausnahmsweise können Schulden übernommen werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

§ 31 Sicherstellung

¹Besitzt die betroffene Person in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht werden. Darin verpflichtet sich die betroffene Person, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden.

²Die Forderung kann pfandrechtlich oder auf andere geeignete Weise sichergestellt werden.

§ 32 Übergang von Ansprüchen

¹Die Leistung wirtschaftlicher Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person bestehende oder künftige

Bemerkungen

Die Sozialhilfe richtet sich nach dem Bedarfsdeckungsprinzip (vgl. § 6). Das bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen nur zur Behebung einer aktuellen Notlage und, soweit diese anhält, für die Zukunft ausgerichtet werden. Eine rückwirkende Übernahme von Lebenshaltungskosten und damit auch eine Begleichung von Schulden, die vor der Stellung eines Gesuches um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe entstanden sind, fallen also grundsätzlich ausser Betracht.

Wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann, übernimmt der Sozialdienst ausnahmsweise Schulden. Eine Schuldübernahme kommt nur in Betracht, wenn dies im Interesse der bedürftigen Person liegt. Interessen der Gläubiger dürfen beim Entscheid, ob Schulden aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe zu begleichen sind, keine Rolle spielen. Es besteht kein Anspruch auf eine Schuldübernahme. Der Sozialdienst entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die in der Praxis relevante Bestimmung wird von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe angehoben (vgl. § 22 SHV).

Ersucht eine Person um wirtschaftliche Hilfe und hat sie Vermögenswerte (wie z.B. Anteile an unverteilter Erbschaften oder an Personengesellschaften und juristischen Personen), die den Vermögensfreibetrag gemäss Kapitel E.2.1 der SKOS-Richtlinien überschreiten und deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe von der Unterzeichnung einer (zinslosen) Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht werden. Darin verpflichtet sich die betroffene Person, die Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden. Gemäss dem heute geltenden Gesetz kann die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung pfandrechtlich sichergestellt werden. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Sicherstellung auch auf andere geeignete Weise möglich sein, z.B. mittels Bürgschaft oder Garantie.

Abgesehen von dieser Ergänzung inhaltlich keine Änderung (vgl. § 20 der heutigen Regelung).

Die Abtretung und der Übergang der Auszahlungsberechtigung erlauben es dem Sozialdienst, seine Ansprüche im Umfang der gewährten Hilfe bei den jeweiligen Drittpersonen geltend zu machen, ohne dass ein Entscheid auf Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe vorliegt.

Entwurf

vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die unterstützende Gemeinde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist.

²Der Sozialdienst kann von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflchtigen oder anderen Dritten verlangen, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an den Sozialdienst ausbezahlt werden.

§ 33 Verwandtenunterstützung

Der Sozialdienst prüft, ob unterstützungspflichtige Personen gemäss Art. 328 und 329 ZGB vorhanden sind und fordert diese gegebenenfalls zur Leistung angemessener Beiträge auf.

§ 34 Beginn und Dauer

¹Wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich ab Gesuchstellung ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind.

²Sie wird gewährt, solange die Bedürftigkeit der betroffenen Person andauert.

³In begründeten Fällen wird bereits vor Abschluss der vollständigen Anspruchsprüfung die notwendige Hilfe geleistet.

⁴Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen von anderen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen gewährt werden.

§ 35 Auskunfts- und Meldepflichten

¹Die betroffene Person gibt vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über:

- a. ihre finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihr zusammenleben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,

Bemerkungen

Gestützt auf Abs. 2 darf der Sozialdienst von Drittschuldnerinnen bzw. Drittschuldnern der betroffenen Person verlangen, dass sich auf den Unterstützungszeitraum beziehende Leistungen im Umfang der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe direkt an den Sozialdienst ausbezahlt werden. Es muss sich dabei immer um zeitidentische Leistungen handeln, was sich auch aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe ergibt

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 19 der heutigen Regelung).

Sozialhilfeleistungen sind zu anderen Hilfsquellen subsidiär (vgl. § 5). Verwandtenunterstützungsbeiträge sind ein Bestandteil der familiären Unterstützung und Solidarität und gehen den Sozialhilfeleistungen vor. Die neue Regelung sieht im Vergleich zur heutigen Regelung einen höheren Verpflichtungsgrad für den Sozialdienst zur Prüfung und Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht vor (vgl. § 25 der heutigen Regelung).

Es handelt sich um eine neue Regelung, welche die bisherige Praxis abbildet. Ein Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe ist an keine Form gebunden, d.h. es kann auch mündlich gestellt werden. Der Anspruch auf Sozialhilfe beginnt bei nachgewiesener Bedürftigkeit grundsätzlich ab Gesuchstellung, auch wenn die erforderlichen Unterlagen in diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden sind. In dringenden Fällen wird die wirtschaftliche Hilfe sofort bzw. vor dem formellen Entscheid des Sozialdienstes geleistet.

Unterstützte Personen haben verschiedene Pflichten, die sich zum einen aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ergeben und zum anderen im Sozialhilfegesetz festgeschrieben sind. Sie sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet und müssen den Sozialdienst hinsichtlich des Sozialhilfeanspruchs umfassend informieren. Die betroffenen Personen haben Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist. Auch haben sie unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte zu melden. Sie haben im Weiteren alles ihnen Mögliche und Zumutbare vorzukehren, um ihre

Entwurf

- c. die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihr zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist,
- d. ihre persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in lit. b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

²Die betroffene Person gewährt Einsicht in ihre Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

³Die betroffene Person meldet unverzüglich und unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte.

⁴Der Sozialdienst ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁵Der Sozialdienst informiert die betroffene Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen.

§ 36 Ausrichtung

¹Die wirtschaftliche Hilfe wird durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto der betroffenen Person, in Bargeld oder in Form eines Checks ausgerichtet.

²Soweit es die Umstände rechtfertigen, kann sie auch auf andere Weise erbracht werden.

³Die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigte Miete mit Nebenkosten und das Entgelt für nach § 37 sichergestellte Leistungen können der Gläubigerin oder dem Gläubiger in jedem Fall direkt überwiesen werden.

Bemerkungen

Notlage abzuwenden bzw. zu beheben. Dies ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. § 5).

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 18 der heutigen Regelung).

Da die Sozialhilfe die betroffene Person in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht einschränkt, wird ihr die wirtschaftliche Hilfe in der Regel überwiesen bzw. ausbezahlt (Abs. 1). Es wird den Betroffenen dadurch eine selbstständige und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensführung zugestanden, was auch ihre Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit fördert. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe kann auch auf andere Weise erbracht werden, sofern es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen. Darunter fallen beispielsweise direkte Zahlungen an Dritte, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass die Hilfe suchende Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der Sozialhilfeleistungen bietet (Abs. 2).

In Nachachtung der vom Kantonsrat überwiesenen Motion KR-Nr. 268/2014 wird mit Abs. 3 die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Sozialdienst Mieten unabhängig vom Verhalten der betroffenen Person direkt bezahlen kann (vgl. Vorlage 5355). Eine Direktüberweisung kann auch erfolgen, wenn Leistungen Dritter mittels Kostengutsprache des Sozialdienstes sichergestellt wurden.

§ 37 Kostengutsprachen

¹Sind Leistungen von Dritten sicherzustellen, erteilt der Sozialdienst in der Regel Kostengutsprache. Die Kostengutsprache wird subsidiär erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können.

²Über den Umfang der Kostengutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden.

³Gesuche um Kostengutsprache können von der betroffenen Person oder von leistungserbringenden Dritten gestellt werden.

⁴Gesuche um Kostengutsprache sind dem Sozialdienst im Voraus einzureichen. Vorbehalten bleiben notfallbedingte medizinische Behandlungen. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

⁵Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a. vollständige Personalien der betroffenen Person,
- b. Bezeichnung allfällig leistungspflichtiger Dritter,
- c. Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

⁶Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Behandlungen müssen überdies Auskunft geben über:

- a. die Behandlungsursache,
- b. das Vorliegen eines Notfalls,
- c. den Zeitpunkt und den Ort des Unfalls oder der Erkrankung,
- d. die voraussichtliche Dauer eines Spitalaufenthaltes, die einweisende Stelle, den Zeitpunkt der Transportfähigkeit des Patienten oder der Patientin und die empfohlene Transportart.

§ 38 Verpfändungs-, Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Die wirtschaftliche Hilfe kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme von Abs. 3 § 16 der heutigen Regelung.

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich § 16a der heutigen Regelung. Abs. 1 der Bestimmung soll durch die bisher in § 19 Abs. 2 SHV geregelte Möglichkeit der subsidiären Kostengutsprache ergänzt werden. In Abs. 3 ist zudem festgehalten, dass Kostengutsprache gesuche auch von leistungserbringenden Dritten im eigenen Namen gestellt werden können (Bsp.: Spitäler, Rettungsdienste, Heime).

Nachdem die Krankenversicherer keine Leistungssperren mehr verfügen können, spielen die Kostengutsprachen für medizinische Leistungserbringer gemäss Abs. 6 grundsätzlich nur noch für Zahnbehandlungen, für Rettungsdienste und für nicht obligatorisch krankenversicherte Personen eine Rolle (Touristinnen und Touristen).

Das mit der wirtschaftlichen Hilfe gewährte Existenzminimum muss vor Pfändung, Abtretung und Verrechnung grundsätzlich geschützt werden. Im Zwangsvollstreckungsrecht ist die Unpfändbarkeit der Sozialhilfe auf Bundesebene geregelt (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; SchKG, SR 281.1).

Neben einer sprachlichen Anpassung der Marginalie keine Änderung gegenüber § 17 der heutigen Regelung.

2. Abschnitt: Integrationsmassnahmen

§ 39 Leistung und Gegenleistung

¹Der Sozialdienst kann von der betroffenen Person Gegenleistungen zur wirtschaftlichen Hilfe verlangen, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt dienen.

²In der Regel setzt er die Gegenleistungen zusammen mit den Sozialhilfeleistungen in besonderen Vereinbarungen fest.

³Bei der Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt er die Arbeitsleistungen und die weiteren Gegenleistungen angemessen.

§ 40 Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

Der Sozialdienst ermöglicht der betroffenen Person die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Integrationsmassnahmen besteht.

§ 41 Einarbeitungszuschüsse

Der Sozialdienst kann Arbeitgebenden ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit Einarbeitungszuschüsse ausrichten, mit denen der betroffenen Person der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.

§ 42 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹Um die Integration der betroffenen Person und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie private Organisationen.

²Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer koordinieren ihre Angebote an Integrationsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

³Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Er kann Empfehlungen dazu erlassen.

Die Sozialhilfe ist gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe subsidiär. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 3b der heutigen Regelung). In Abs. 1 wird die bisherige Regelung im Sinne einer Präzisierung um die Integration in den Arbeitsmarkt ergänzt.

Diese Bestimmung umschreibt den Auftrag des Sozialdienstes, die Integration der betroffenen Personen in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 3a Abs. 2 der heutigen Regelung). Neu erfolgt die Regelung in einer selbstständigen Bestimmung.

Einarbeitungszuschüsse können für Personen ausgerichtet werden, welche eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt antreten, aber für die Einarbeitung aufgrund ihrer persönlichen Situation länger Zeit benötigen.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 3a Abs. 3 der heutigen Regelung). Neu erfolgt die Regelung in einer selbstständigen Bestimmung.

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit dient der Leistungskoordination. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die IV-Stelle, die Sozialdienste und die Berufsinformationszentren arbeiten verbindlich zusammen und stimmen ihre Leistungen im Dienste der betroffenen Personen ab. Ziel ist die Integration in den Arbeitsmarkt bzw. der Erhalt des Arbeitsplatzes.

Inhaltlich keine Änderungen (vgl. § 3c der heutigen Regelung). In Abs. 1 soll der Begriff „Eingliederung“ durch „Integration“ und in Abs. 2 der Begriff „harmonisieren“ durch „koordinieren“ ersetzt werden.

3. Abschnitt: Auflagen, Kürzungen und Einstellungen

§ 43 Art und Inhalt zulässiger Auflagen

¹Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden.

²Die Auflagen müssen

- a. sich auf die richtige Verwendung der Leistungen beziehen,
- b. geeignet sein, die Lage der betroffenen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern, oder
- c. für die Abklärung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person und ihrer Angehörigen notwendig sein.

³Mit den Auflagen kann die Androhung einer Kürzung, Einstellung oder Verweigerung der Leistungen verbunden werden.

⁴Auflagen werden in einfacher Schriftform erlassen.

§ 44 Kürzungen von Leistungen, Beschränkung auf Nothilfe

¹Wenn die betroffene Person gegen Auflagen verstösst oder diese nicht vollständig erfüllt, ist die wirtschaftliche Hilfe nach vorgängiger schriftlicher Androhung angemessen zu kürzen.

²Werden die Auflagen trotz erfolgter Kürzung weiter nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind die Leistungen nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Nothilfe im Sinne von Art.12 BV zu beschränken.

³Die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe und die Beschränkung auf Nothilfe fallen dahin, wenn die betroffene Person einer einmalig zu erfüllenden Auflage nachkommt. Kommt die betroffene Person einer dauernd zu erfüllenden Auflage nach, werden Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe und Beschränkung auf Nothilfe jeweils im Folgemonat nicht vollzogen.

⁴Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵Leistungskürzungen und die Beschränkung auf Nothilfe sind in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.

Abs. 1 und 2 entsprechen grundsätzlich § 21 der heutigen Regelung. Weggelassen werden soll der im geltenden Gesetz noch verwendete Begriff „Weisung“. Bei der Weisung handelt es sich um eine Anordnung, deren Missachtung nicht direkt mit einer Rechtsfolge verbunden ist.

Mit Abs. 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass Auflage und Sanktionsandrohung gleichzeitig erfolgen können.

Neu soll in Abs. 4 festgehalten werden, dass Auflagen in einfacher Schriftform erlassen werden können. Damit wird einem Anliegen der Stadt Zürich und auch der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 169/2016 betreffend keine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe Rechnung getragen. Die entsprechenden Auflagen sollen auch aus Gründen des Verwaltungsaufwands erst mit der Leistungsanordnung angefochten werden können.

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Leistungskürzung und die Beschränkung auf Nothilfe als Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllen einer Auflage. Sie vereinigt die §§ 24 und 24a der heutigen Regelung. Wegfallen sollen die Ziff. 2 und 3 sowie 4 bis 7 von lit. a des bisherigen § 24a. Die Punkte von Ziff. 2 und 3 sind in der Regel entweder Gegenstand einer Auflage oder geben Anlass zu einer (Teil-)Einstellung wegen mangelnden Nachweises der Bedürftigkeit. Die Punkte von Ziff. 4 bis 7 sind entweder Gegenstand einer Auflage oder geben Anlass zu einer (Teil-)Einstellung wegen Verletzung der Subsidiarität.

Abs. 3 regelt, wie vorzugehen ist, wenn die betroffene Person die Auflagen (vollständig) erfüllt. Hat die Auflage eine einmal zu erfüllende Anweisung zum Gegenstand (z.B. Entbindung des behandelnden Arztes vom Berufsgeheimnis), besteht nach der Erfüllung der Auflage und dem entsprechenden Nachweis kein Grund mehr für eine Sanktionierung. Damit fällt die Sanktionsmassnahme ab dem nächsten Monat dahin. Wird mit der Auflage hingegen eine dauernde Anweisung erteilt (z.B. zehn Stellenbewerbungen pro Monat mit entsprechendem Nachweis), fällt die Sanktionsmassnahme dann nicht gänzlich dahin, wenn die betroffene Person der Auflage zunächst Folge leistet. Vielmehr wird sie in solchen Fällen in den jeweiligen Folgemonaten lediglich nicht vollzogen. Missachtet die betroffene Person die Auflage während der Sanktionsdauer erneut, ist die Sanktion im entsprechenden Folgemonat wieder zu vollziehen.

§ 45 Einstellung wegen Verletzung der Subsidiarität

¹Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Auflage

- a. eine ihr zur Verfügung stehende und zumutbare Arbeit verweigert,
- b. ein bezifferbares und durchsetzbares Ersatzeinkommen nicht geltend macht oder
- c. ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet.

²Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

³Die Einstellung ist in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.

§ 46 Einstellung wegen fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit

¹Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person

- a. ihrer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf die Folgen nicht oder nicht hinreichend nachkommt und
- b. deswegen berechnete Zweifel an ihrer Bedürftigkeit bestehen.

²Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

³Die Einstellung ist in Form eines anfechtbaren Entscheids zu eröffnen.

4. Abschnitt: Rückerstattung**§ 47 Bei rechtmässigem Bezug**

¹Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a. die betroffene Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe,

Abs. 4 entspricht den jeweiligen Abs. 2 der bisherigen Regelungen. Die berechtigten Interessen von Minderjährigen können bei der Festsetzung der Sanktionshöhe angemessen berücksichtigt werden. Deren Festlegung liegt im Ermessen der Gemeinde. Sind Minderjährige betroffen, können die Gemeinden eine Abstufung vornehmen.

Abs. 5 stellt klar, dass Leistungskürzungen und Beschränkungen auf Nothilfe wie bis anhin formell zu beschliessen sind, so dass der betroffenen Person der Rechtsmittelweg geöffnet wird.

Wenn eine Verletzung der Subsidiarität (vgl. § 5) vorliegt, können nach der Rechtsprechung Leistungen auch ohne Einhaltung des in § 44 geregelten Verfahrens eingestellt oder verweigert werden. Diese Rechtsprechung soll neu im Gesetz berücksichtigt werden.

Wenn die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen ist, können nach der Rechtsprechung Leistungen auch ohne Einhaltung des in § 45 geregelten Verfahrens eingestellt werden. Diese Rechtsprechung soll im Gesetz berücksichtigt werden.

Aus lit. b ergibt sich, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht alleine nicht die Einstellung wegen fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit rechtfertigt. Eine solche kann nur erfolgen, wenn aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht berechnete Zweifel an der Bedürftigkeit bestehen.

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen für die Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 27 der heutigen Regelung) mit Ausnahme des grundsätzlichen Verzichts der Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe zugunsten Minderjähriger (Abs. 2 und 3). Dieser Verzicht gilt allerdings nicht für wirtschaftliche Hilfe, welche in Fällen von Abs. 1 lit. a und c bevorschussend ausgerichtet wird.

Entwurf

- b. die betroffene Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt; in Fällen eigener Arbeitsleistung nur dann, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint oder
- c. der betroffenen Person die Realisierung von Grundeigentum oder anderen erheblichen Vermögenswerten möglich und zumutbar ist.

²Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die betroffene Person für sich selbst, für ihren Ehegatten während der Ehe und für ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erhalten hat.

³Wirtschaftliche Hilfe, die für Minderjährige oder bis zum Abschluss einer während der Minderjährigkeit begonnenen Ausbildung bezogen wurde, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthaltes in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr. Davon ausgenommen ist die bevorschussend ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe im Sinne von Abs. 1 lit. a und c.

§ 48 Bei unrechtmässigem Bezug

Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer

- a. diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat oder
- b. diese für andere als die festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass wirtschaftliche Hilfe hierfür erneut ausgerichtet werden muss.

§ 49 Bei ungerechtfertigtem Bezug

Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer diese ohne gültigen, aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erhalten hat, soweit

- a. die betroffene Person im Zeitpunkt der Rückforderung noch bereichert ist oder
- b. sie mit der Rückforderung rechnen musste.

§ 50 Verrechnung

Rechtskräftig festgesetzte Rückerstattungsforderungen können in angemessenem Umfang mit laufender oder künftiger wirtschaftlicher Hilfe verrechnet werden.

Bemerkungen

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 26 der heutigen Regelung).

Das heutige Gesetz enthält keine Bestimmung zur Rückerstattung von grundlos erfolgten Zuwendungen. Der in Art. 62 OR verankerte Grundsatz, wonach ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erhaltene Leistungen zurückzuerstatten sind, gilt analog auch im öffentlichen Recht und damit im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe. Aufgrund der praktischen Bedeutung soll neu eine entsprechende Regelung ins Gesetz aufgenommen werden.

Wurde eine Rückerstattung rechtskräftig beschlossen, kann die Schuld der betroffenen Person mit dem laufenden Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe verrechnet werden. Aufgrund der praktischen Bedeutung soll die von

§ 51 Aus dem Nachlass

¹Stirbt die betroffene Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber ihrem Nachlass.

²Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs sind die Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen.

der Rechtsprechung allgemein anerkannte Möglichkeit der Verrechnung neu ins Gesetz aufgenommen werden.

Mit dem Tod der betroffenen Person entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber dem Nachlass. Zurückgefordert werden können Leistungen, die noch nicht verjährt sind (vgl. § 53 nachstehend) und solche, für die eine Rückerstattungsverpflichtung aufgrund von nichtrealisierbaren Vermögenswerten eingegangen worden ist.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 28 der heutigen Regelung). An Abs. 2 soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit festgehalten werden.

§ 52 Verzugszins

Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. Der Regierungsrat legt den Zinsfuss fest.

Nach dieser Bestimmung sollen Rückerstattungsforderungen grundsätzlich unverzinslich bleiben, dies mit Ausnahme von Rückerstattungen wegen unrechtmässigen Bezuges im Sinne von § 48.

Inhaltlich grundsätzlich keine Änderung (vgl. § 29 der heutigen Regelung). Im Sinne einer Lückenfüllung ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat die Höhe des Zinsfusses festlegen soll

§ 53 Festsetzungsverjährung

¹Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Sozialdienst davon Kenntnis erhalten hat (relative Verjährung), spätestens aber mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Verjährung).

²Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 31 unterzeichnet wurde, unterliegen keiner absoluten Verjährung.

³Rückerstattungsansprüche, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen weder der relativen noch der absoluten Verjährung.

Durch die Festsetzungsverjährung wird die Zulässigkeit, eine Forderung mit einer Anordnung festzusetzen, zeitlich beschränkt.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 30 der heutigen Regelung).

§ 54 Vollstreckungsverjährung

Rückerstattungsforderungen verjähren mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens mit dem Ablauf von zwanzig Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

Zusätzlich zur Bestimmung über die Festsetzungsverjährung soll neu eine Bestimmung zur Vollstreckungsverjährung ins Gesetz aufgenommen werden. Die Vollstreckungsverjährung begrenzt die Möglichkeit, eine rechtskräftig festgesetzte Forderung gegen den Willen des Schuldners durchzusetzen. Die gegenüber der Festsetzungsverjährung längere absolute Frist von zwanzig Jahren ist angebracht, nachdem bei längerfristigem Sozialhilfebezug eine Frist von fünfzehn Jahren für eine Durchsetzung zu knapp angesetzt wäre.

Entwurf

§ 55 Erlass

Eine rechtskräftig beschlossene Rückerstattungsforderung kann erlassen werden, wenn die betroffene Person die zurückzuerstattenden Leistungen in gutem Glauben erhalten hat und wenn die Rückerstattung für sie eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde.

Bemerkungen

Das heute geltende Gesetz enthält keine Bestimmung zum Umgang mit Erlassgesuchen. Aufgrund der praktischen Bedeutung von Erlassgesuchen soll in Anlehnung an Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die vorliegende Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werden.

6. Teil Finanzierung

§ 56 Staatsbeitrag

¹Die Direktion leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 25% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe.

²Die Gemeinden sind verpflichtet, der Direktion die für die Prüfung der Staatsbeitragsberechtigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in das Fallführungssystem zu gewähren.

³Der Regierungsrat bezeichnet die beitragsberechtigten Ausgaben und regelt das Verfahren.

Nach der heutigen Regelung leistet der Kanton den Gemeinden einen Kostenanteil von 4% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. § 45 der heutigen Regelung). Ergänzend bestehen besondere Finanzierungsregelungen für die wirtschaftliche Hilfe an ausländische Personen sowie an Personen ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit ständigem Aufenthalt im Kanton Zürich (vgl. § 44 der heutigen Regelung). Diese Finanzierungslösung, insbesondere das Weiterverrechnungssystem für Ausländerinnen und Ausländer, ist sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden sehr aufwendig. Neu soll die finanzielle Beteiligung des Kantons an den kommunalen Ausgaben für die Sozialhilfe nicht mehr auf der Einzelfallebene, sondern nur noch über Staatsbeiträge erfolgen. Dazu soll der Staatsbeitrag von heute 4% auf 25% erhöht werden. Es handelt sich um einen Kostenanteil gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) und somit um eine gebundene Ausgabe. Zur Prüfung der Staatsbeitragsberechtigung haben die Gemeinden der zuständigen Direktion die dafür notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihr Zugriff auf das elektronische Fallführungssystem zu gewähren.

Die Zuständigkeit für die Ausgaben liegt bei der Direktion.

Diese Bestimmung regelt die Kostenersatzpflicht des Unterstützungswohnsitzes gegenüber der die Notfallhilfe leistenden Aufenthaltsgemeinde.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 42 der heutigen Regelung).

Die bestehende Bestimmung soll präzisiert werden. Die heutige Regelung, wonach die abschiebende Gemeinde solange kostenersatzpflichtig bleibt, als die betroffene Person diese Gemeinde ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während 5 Jahren, ist nicht praktikabel. Es kann kaum je mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, wann ein voraussichtlicher Wegzug erfolgt wäre. Aus diesem Grund ist eine feste Frist von drei Jahren für die Ersatzpflicht festzulegen (vgl. § 43 der heutigen Regelung).

§ 57 Ersatzpflicht für wirtschaftliche Hilfe

a. des Unterstützungswohnsitzes

Erhält die betroffene Person gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes wirtschaftliche Hilfe, ist die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes für die Kosten ersatzpflichtig.

§ 58 b. der nach § 22 fehlbaren Gemeinde

¹Bei Widerhandlung gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe während drei Jahren seit der Abschiebung ersatzpflichtig.

²Verlässt die betroffene Person aus freiem Willen die unterstützende Gemeinde, fällt die Kostenersatzpflicht der fehlbaren Gemeinde dahin.

7. Teil Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 59 Kantonale Zuständigkeit

¹Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Direktion

- a. zeitlich befristet für die Sozialhilfeleistungen und die Asylfürsorge für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige zuständig ist,
- b. den Gemeinden für Leistungen an bestimmte Personengruppen Subventionen bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Kosten ausrichtet und
- c. anstelle der zuständigen Gemeinde Leistungen direkt erbringt.

²Er kann die Subventionen nach lit. b und die Leistungen nach lit. c an Bedingungen knüpfen und sie zeitlich befristen.

§ 60 Durchgangszentren

¹Der Kanton kann für die Unterbringung von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen Durchgangszentren betreiben.

²Anlagen und Bauten des Kantons können ohne kommunale Bewilligung zur Unterbringung der betreffenden Personen für höchstens zehn Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen

Berücksichtigt ist das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September 2017 betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, mit welcher die vorläufig Aufgenommenen nicht mehr den Regelungen der ordentlichen Sozialhilfe, sondern denjenigen der Asylfürsorge unterstellt sind.

Für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden wendet der Kanton Zürich seit Jahren ein Zweiphasensystem an (vgl. §§ 2 und 6 der Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005, AfV; LS 851.13). In einer ersten Phase werden die Asylsuchenden in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht und mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht. Für die zweite Phase werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugewiesen. Vermehrt erhalten Asylsuchende bereits während der ersten Phase die Flüchtlingsanerkennung. Für diese Personengruppen sind grundsätzlich die Gemeinden sozialhilferechtlich zuständig. Zur Entlastung der Standortgemeinden soll eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach sich der Kanton zeitlich befristet auch für diese Personengruppen sozialhilferechtlich als zuständig erklären kann. Ebenfalls der Entlastung der Standortgemeinden dienen die Regelungen von lit. b und c. So kann der Kanton z.B. die Kosten für Pflegebeiträge gemäss Pflegegesetz vom 27. September 2010 (LS 855.1), Zuschüsse nach § 20 der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31) oder AHV-Mindestbeiträge nach Art. 14 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich befristet übernehmen. Der Regierungsrat regelt dazu die Einzelheiten.

Die Zuständigkeit für die Ausgaben liegt bei der Direktion.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen muss der Kanton über die notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten verfügen können. Soweit der Kanton über geeignete Liegenschaften verfügt, soll er diese auch ohne übermässigen administrativen Aufwand nutzen können. Gerade in Zeiten, in denen überdurchschnittlich viele Personen um Asyl ersuchen, ist der Kanton darauf angewiesen, möglichst rasch die notwendigen Unterbringungsplätze zu schaffen. Dies dient letztlich auch den Gemeinden, die dadurch für die Einrichtung von Zweitphasenunterkünften

Entwurf

Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

³Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen,
- b. geringfügige bauliche Änderungen,
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse,
- d. Fahrnisbauten.

⁴Der Kanton zeigt der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 90 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

2. Abschnitt: Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

§ 61 Anwendbare Bestimmungen

Die Hilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

3. Abschnitt: Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

§ 62 Asylfürsorge

¹Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

²Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Asylfürsorge. Er regelt namentlich die Zuständigkeit, das Verfahren, die Platzierung, die Höhe und Art der Asylfürsorgeleistungen und deren Rückerstattung, die Gesundheitsversorgung und die Finanzierung.

³Er kann insbesondere vorsehen, dass neu zugewiesene Asylsuchende vom Kanton zunächst in einem Durchgangszentrum untergebracht und erst danach einer Gemeinde zugewiesen werden. Der Betrieb von Durchgangszentren kann Dritten übertragen werden.

⁴Er bestimmt den Anteil der Gemeinden an den finanziellen Leistungen des Bundes im Bereich der Asylfürsorge.

⁵Im Übrigen gelten die §§ 31 bis 33, 35, 37 und 69 bis 78 sinngemäss.

Bemerkungen

mehr Zeit gewinnen. Mit dieser Bestimmung wird die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. In der Regel kann eine Anzeige der Nutzungsänderung spätestens 90 Tage vor Bezug der Liegenschaft erfolgen. Wird dem Kanton vom Bund aber ohne ausreichende Vorankündigung eine überdurchschnittliche Anzahl von Personen zugewiesen, muss eine Unterschreitung dieser Frist ausnahmsweise möglich sein.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, SR 0.142.30).

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 5a der heutigen Regelung, Art. 82 AsylG). Die Regelung von Abs. 4 erfolgt neu auf Gesetzesstufe.

Entwurf

§ 63 Zuweisung

¹Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylfürsorgeleistungen beziehende vorläufig Aufgenommene haben keine freie Wohnsitzwahl.

²Der Kanton weist die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung den Gemeinden zur Unterstützung, Unterbringung und Betreuung zu. Die Direktion legt eine Aufnahmequote fest.

§ 64 Leistungen

Die Asylfürsorge wird nach Massgabe des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) ausgerichtet. Die Direktion erlässt Unterstützungsrichtlinien.

Bemerkungen

Inhaltlich keine Änderung (vgl. §§ 7 und 8 AfV). Die bisherige Verordnungsregelung wird in das Gesetz überführt.

Inhaltlich grundsätzlich keine Änderung (vgl. § 5b SHG, § 3 AfV). Zulässig ist die Kürzung oder Einstellung von Asylfürsorgeleistungen nach Massgabe von Art. 83 AsylG.

8. Teil Nothilfe und Notfallhilfe

1. Abschnitt: Nothilfe

§ 65 Personen ohne Aufenthaltsrecht und Personen aus dem Asylbereich

¹Nur Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die

- a. sich unberechtigt in der Schweiz aufhalten und die nicht zur Ausreise veranlasst werden können,
- b. ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen oder ein Mehrfachgesuch nach Art. 111c AsylG gestellt haben.

²Eine Aussetzung des Vollzuges der Wegweisung hat keinen Einfluss auf den Umfang des Anspruchs nach Abs. 1.

³Die Direktion trägt die Kosten der Nothilfe.

⁴Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Art und Umfang der Nothilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren. Er kann vorsehen, dass Nothilfeleistungen nur ausgerichtet werden, wenn sich die betroffene Person in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufhält.

⁵Im Übrigen gelten die §§ 31 bis 33, 35, 37 und 69 bis 78 sinngemäss.

Inhaltlich grundsätzlich keine Änderung (vgl. § 5c der heutigen Regelung). Die Ergänzung von Abs. 1 lit. b und Abs. 2 beruht auf der bundesrechtlichen Regelung von Art. 82 Abs. 2 AsylG. Wird der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt, weil beispielsweise noch ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren hängig ist, oder wird die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz trotz rechtskräftiger Wegweisung aus einem bestimmten Grund für eine gewisse Dauer geduldet, so hat die Person weiterhin lediglich Anspruch auf Nothilfe. Dies gilt auch für Personen ausserhalb des Asylbereichs, z.B. für Personen, denen die Aufenthaltsbewilligung entzogen wurde.

Nothilfebeziehende stehen in einem rechtlichen Sonderstatusverhältnis zum Staat und haben daher eine gewisse Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit hinzunehmen (vgl. BGE 128 II 156, E. 3). Sie haben keine freie Wahl des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes oder Anspruch auf Ausrichtung der Hilfe an einem Ort nach ihrem Wunsch. Um kontrollieren zu können, dass nur tatsächlich anspruchsberechtigte Personen Nothilfeleistungen beziehen und um eine möglichst effiziente und kostengünstige Organisation der Nothilfeausrichtung zu gewährleisten, kann die Ausrichtung von Nothilfeleistungen davon abhängig gemacht werden, dass sich die betroffenen Personen tatsächlich am Zuweisungsort aufhalten (Abs. 4).

§ 66 Notunterkünfte

Der Kanton kann für die Unterbringung von Nothilfe beziehenden Personen Notunterkünfte betreiben. § 60 gilt sinngemäss.

Nach wie vor soll für die Ausrichtung von Nothilfe grundsätzlich der Kanton zuständig sein (vgl. § 3 Nothilfeverordnung). Wie für die Unterbringung von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen muss der Kanton daher auch für die Unterbringung von Nothilfebeziehenden über die notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten verfügen können.

2. Abschnitt: Notfallhilfe

§ 67 Touristinnen und Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitssuchende

a. Grundsatz

¹Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind folgende Personen von wirtschaftlicher Hilfe ausgeschlossen:

Inhaltlich keine Änderung gegenüber § 5e der heutigen Regelung. Notfallhilfe wird ausgerichtet, wenn eine Person ausserhalb ihres Wohnortes oder Wohnsitzstaates dringender Hilfe bedarf. Sie umfasst nur die sachlich und zeitlich dringlichen, unbedingt erforderlichen Leistungen.

Entwurf

- a. Touristinnen und Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland,
- b. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung,
- c. Arbeitssuchende nach Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 2 Abs. 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen).

²Bedürfen Personen nach Abs. 1 der Notfallhilfe, ist unter Vorbehalt von § 68 der nach §§ 15 ff. zuständige Sozialdienst unterstützungspflichtig.

³Sofern die Rückreise aus medizinischer Sicht möglich ist, beschränkt sich die Notfallhilfe auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat.

⁴In Ausnahmefällen, insbesondere zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage, kann der Sozialdienst eine über die Notfallhilfe hinausgehende Hilfe gewähren.

§ 68 b. Ausnahmen

¹Müssen Personen nach § 67 Abs. 1 mit Aufenthalt im Kanton aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls hospitalisiert werden, sind Kostengutsprache gesuche nach § 37 für die stationäre Notfallbehandlung der Direktion einzureichen.

²Die Direktion trägt die Kosten dieser Notfallhilfe. Er kann einen medizinischen Rücktransport der betroffenen Person in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat finanzieren.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bemerkungen

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 SHV und wird auf die Gesetzesstufe angehoben. Sie findet nur auf Personen Anwendung, die ihren massgeblichen Aufenthalt im Kanton Zürich haben. Bei wechselnden Aufenthalten gilt als massgeblicher Aufenthalt derjenige Ort, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welchem die betroffene Person immer wieder zurückkehrt. Bei einer behördlichen oder ärztlichen Zuweisung einer bedürftigen Person in einen anderen Kanton wechselt die Zuständigkeit aber nicht auf den neuen Aufenthaltskanton (Art. 11 Abs. 2 ZUG). Wird die Person demnach von einem Spital des Aufenthaltskantons in ein Zürcher Spital zur weiteren Behandlung überwiesen, wechselt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht in den Kanton Zürich (vgl. auch § 19 Abs. 2).

9. Teil Schweigepflicht, Informationsaustausch, Amtshilfe

§ 69 Schweigepflicht

Die Sozialhilfeorgane sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

§ 70 Informationen an Ausländerbehörden

¹Die Sozialhilfeorgane erstatten der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert die nach Bundesrecht vorgesehenen Meldungen. Sie melden insbesondere:

- a. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe, Rückerstattungen sowie Umstände, die sich auf die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe auswirken,
- b. sonstige Umstände, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind.

²Die Sozialhilfeorgane können andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert melden.

³Die kostentragenden Sozialhilfeorgane können der zuständigen Ausländerbehörde den Bezug von Notfallhilfe und Nothilfe melden und einen Antrag auf Erlass einer Einreisesperre stellen.

Massnahmen der Sozialhilfe gehören zu den besonderen Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4). Es soll deshalb weiterhin eine ausdrückliche Schweigepflicht für alle mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen verankert werden.

Inhaltlich keine Änderung (vgl. § 47 der heutigen Regelung).

Zur zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Bundesrecht (AuG) sind die Ausländerbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane angewiesen. Die bestehende Bestimmung soll grundsätzlich weitergeführt werden (vgl. § 47a der heutigen Regelung). In Abs. 3 soll neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Sozialhilfeorganen ermöglicht, in begründeten Fällen der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag um Erlass einer Einreisesperre zu stellen. Ein begründeter Fall liegt z.B. vor, wenn eine Touristin oder ein Tourist hohe medizinische Behandlungskosten verursacht hat und diese gestützt auf eine Kostengutsprache zu übernehmen waren. Zur Meldung berechtigt ist das Sozialhilfeorgan, welches die Kosten trägt.

Entwurf

§ 71 Informationen an Sozialhilfeorgane

¹Die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von wirtschaftlicher Hilfe besteht. Die Gerichte und Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus Mitteilung zu machen.

²Die zuständige Ausländerbehörde teilt dem zuständigen Sozialhilfeorgan unaufgefordert mit, wenn Wegweisungen von Ausländerinnen und Ausländern in Rechtskraft erwachsen sind.

³Die Direktion leitet bei ihr eingegangene Informationen an den Sozialdienst oder an die nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) zuständige kantonale Amtsstelle weiter.

⁴Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

§ 72 Informationen unter Sozialhilfeorganen

¹Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig insbesondere über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 31 und über Abtretungen sowie Auszahlungen gemäss § 32.

²Die Informationen müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sein. Dazu gehören insbesondere:

- a. ordentliche Übergabe von Fällen,
- b. Klärung von Zuständigkeitsfragen,
- c. Abklärungen über die Subsidiarität und die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe.

³Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes ist das vollständige Sozialhilfe-Dossier so rasch als möglich an das neu zuständige Sozialhilfeorgan zu übergeben. Diese kann die durch das bisher zuständige Sozialhilfeorgan angeordneten Auflagen und Sanktionen übernehmen.

Bemerkungen

Die im Hinblick auf die Verhinderung von missbräuchlichen Sozialhilfebezügen geschaffene Regelung hat sich bewährt. Neu wird in Abs. 2 die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es der zuständigen Ausländerbehörde erlaubt, dem zuständigen Sozialhilfeorgan rechtskräftige Wegweisungen von Ausländerinnen und Ausländern aktiv mitzuteilen. Diese Regelung entspricht einem von den Gemeinden immer wieder geäusserten Anliegen. Ansonsten inhaltlich keine Änderung (vgl. § 47b der heutigen Regelung).

Die bestehende Bestimmung, welche zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur ordnungsgemässen Fallübergabe Absprachen zwischen allen Beteiligten ermöglicht, soll beibehalten werden (vgl. § 47c der heutigen Regelung).

Mit Abs. 3 soll ergänzend die Motion KR-Nr. 58/2016 betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln erfüllt werden. Diese Motion war dem Regierungsrat am 3. April 2017 überwiesen worden.

Entwurf

§ 73 Datenaustausch zwischen Sozialhilfeorganen und leistungserbringenden Dritten

Soweit dies für die Einreichung, Bearbeitung oder Verlängerung von Kostengutsprache gesuchen gemäss § 37 sowie für den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung geeignet und notwendig ist, sind die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane und leistungserbringenden Dritten ungeachtet der Schweigepflicht nach Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) ermächtigt, von sich aus oder auf Anfrage namentlich folgende Informationen bekanntzugeben:

- a. Personalien sowie die persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person,
- b. Personalien sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen der betroffenen Person, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. Personalien sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von allenfalls leistungswilligen Dritten,
- d. Berichterstattung über den Verlauf der Leistungserbringung,
- e. Änderungen betreffend Notwendigkeit, Art, Umfang, Ort und Dauer der Leistungserbringung,
- f. Änderungen betreffend den gesundheitlichen Zustand der betroffenen Person.

§ 74 Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit

Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Sozialhilfeorgane ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 42 Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person auszutauschen, sofern dies für die Förderung ihrer Eingliederung geeignet und erforderlich ist.

Bemerkungen

Mit dieser Bestimmung soll neu die gesetzliche Grundlage zum gegenseitigen Datenaustausch zwischen Sozialhilfeorganen und leistungserbringenden Dritten im Zusammenhang mit Kostengutsprachen sowie für den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung geschaffen werden.

Um die Eingliederung der betroffenen Person und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, haben die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringern, namentlich den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie mit privaten Organisationen eng zusammenzuarbeiten (vgl. § 42). Die bestehende Bestimmung garantiert den Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit und soll beibehalten werden (vgl. § 47d der heutigen Regelung).

§ 75 Auskünfte auf Ersuchen

¹Die Sozialhilfeorgane erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

- a. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes,
- c. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden,
- d. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

²Den Sozialhilfeorganen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c. Personen, die mit der betroffenen Person in einer Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d. Arbeitgebende der betroffenen Person und der mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen,
- e. aktuelle und frühere Vermieterinnen und Vermieter sowie Logisgeberinnen und Logisgeber der betroffenen Person.

³Ausgenommen von der Auskunftspflicht gemäss Abs. 2 sind die Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden. Diese sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

⁴Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

§ 76 Beauftragung Dritter**a. Im Allgemeinen**

Die Sozialhilfeorgane können für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen. Die Auslagerung von Aufgaben an Dritte muss den Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) entsprechen.

Entspricht grundsätzlich § 48 der heutigen Regelung. Mit Abs. 2 lit. e soll zur Erleichterung von Zuständigkeitsklärungen neu eine Auskunftspflicht von vermietenden und logisgebenden Personen eingeführt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Sozialhilfeorgane Dritte beiziehen. Es geht hier um eine Auslagerung von Hilfsaufgaben an Dritte. Nicht unter diese Bestimmung fällt die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben (vgl. Art. 98 KV). Die Auslagerung von Hilfsaufgaben ist gemäss § 6 IDG zulässig, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht. Um klarzustellen, dass eine Auslagerung von Hilfsaufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zulässig ist, wird diese Bestimmung neu ins Gesetz aufgenommen.

§ 77 b. Observation

¹Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

²Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

³Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Auftrag gebenden Sozialhilfeorgane.

⁴Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann einmalig um zehn Observationstage für den Zeitraum von einem Monat verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

⁵Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁶Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

⁷Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

Mit Urteil 61838/10 vom 18. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass es für eine Überwachung durch Sozialinspektorinnen und -inspektoren einer hinreichend klaren gesetzlichen Bestimmung bedarf. Diese gesetzliche Regelung ist mit § 18 Abs. 4 der heutigen Regelung für die Sozialhilfe bereits gegeben. Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision soll aber eine präzisierende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, dies in Anlehnung an die in der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 22. Februar 2017 zur Revision des ATSG vorgesehenen Regelung für die Sozialversicherungen.

An seiner Sitzung vom 26. Februar 2018 hat der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 betreffend klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive vorläufig unterstützt.

10. Teil Strafbestimmung**§ 78 Strafbestimmung**

¹Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

²Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

Gemäss § 48a der heutigen Regelung.

11. Teil Soziale Einrichtungen

§ 79 Soziale Einrichtungen

a. Staatsbeitrag

¹Die Direktion kann Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Subventionen an den Betrieb und den Bau von Heimen und von speziellen Beratungs- und Hilfseinrichtungen im sozialen Bereich leisten.

²Sie entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe.

³Subventionen nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn eine andere kantonale Rechtsgrundlage für entsprechende Leistungen besteht.

§ 80 b. Voraussetzungen

¹Die Direktion kann die Ausrichtung von Subventionen von der Anerkennung der Beitragsberechtigung und vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig machen. Sie kann Richtlinien erlassen insbesondere über

- a. Anforderungen an Qualität, Standort, Grösse und Zielgruppen,
- b. Regelungsinhalt der Leistungsvereinbarungen und
- c. Vorgaben zur Rechnungslegung.

²Die Einrichtungen gemäss § 79 Abs. 1 und die Direktion erheben und bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen und die Daten für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten erforderlich und geeignet sind. §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG) sind sinngemäss anwendbar.

³Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Unterbringung von erwachsenen suchtbetroffenen Menschen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.

Die bestehende Bestimmung soll durch Aufteilung in zwei Paragraphen (§§ 79, 80) präzisiert und ergänzt werden (vgl. § 46 der heutigen Regelung).

Bei diesen Staatsbeiträgen handelt es sich um Subventionen, die gemäss § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) als neue Ausgaben gelten.

Die Zuständigkeit für die Ausgaben liegt bei der Direktion.

Analog zu § 20 IEG soll in Abs. 3 eine ergänzende gesetzliche Ermächtigung des Regierungsrates zum selbstständigen Abschluss von interkantonalen Verträgen im vorliegenden Bereich aufgenommen werden. Konkret geht es hier um den Bereich C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE).

12. Teil Fonds

§ 81 Alkoholfonds

¹Der Anteil aus dem Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) fliesst in einen Alkoholfonds.

²Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 45 Abs. 2 des Alkoholgesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwendet.

³Der Regierungsrat entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe.

§ 82 Lotteriespielsuchtfonds

¹Die Abgabe der Lotterie- und Wettunternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten fliesst in einen Lotteriespielsuchtfonds.

²Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 18 Abs. 2 der Vereinbarung zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung verwendet.

³Der Regierungsrat entscheidet über die Ausgaben endgültig, unabhängig von deren Höhe.

Mit dieser Bestimmung soll für den Alkoholfonds die in § 31 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) geforderte formell-gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Mit dieser Bestimmung soll für den Lotteriespielsuchtfonds die in § 31 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) geforderte formell-gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der neuen Geldspielgesetzgebung des Bundes wird die Vereinbarung zurzeit überarbeitet. Die vorliegende Bestimmung wird allenfalls in das ebenfalls anzupassende kantonale Lotterierecht übernommen.

13. Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 83 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird aufgehoben.

§ 84 Änderung des bisherigen Rechts

Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

§ 85 Organisation

Die politischen Gemeinden sorgen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die rechtliche und organisatorische Umsetzung von §§ 10 und 11.

§ 86 Verfahren über die örtliche Zuständigkeit

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren nach § 13 lit. f ist das neue Recht anwendbar.

§ 87 Kostenersatzpflicht

Eine Kostenersatzpflicht des Kantons nach bisherigem Recht besteht nur, wenn ihm für die geschuldeten Unterstützungskosten noch vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechnung gestellt wird.

Das totalrevidierte Gesetz soll das bisherige Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 ersetzen.

Die vierjährige Frist entspricht der Vollzugsfrist beim neuen Gemeindegesetz (§ 173 GG).

Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit stimmen im Wesentlichen mit der heutigen Regelung überein. Die wenigen Änderungen geben die Praxis wieder und dienen zur besseren Verständlichkeit der bisherigen Bestimmungen. Eine echte Rückwirkung tangiert daher weder die Interessen der betroffenen Personen noch diejenigen der Gemeinden.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Kostenersatzpflicht des Kantons (§ 44 der heutigen Regelung) abgeschafft. Die Gemeinden können dem Kanton nur noch Kosten der wirtschaftlichen Hilfe weiterverrechnen, die bis zum Inkrafttreten angefallen sind. Nach bisherigem Recht müssen die Gemeinden dem Kanton die von diesem zu übernehmenden Kosten halbjährlich in Rechnung stellen. Mit dieser Übergangsbestimmung wird festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die noch weiterverrechenbaren Kosten spätestens in Rechnung zu stellen sind.

Anhang

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozessrecht vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

§ 168 Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten
Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:

- a. die zuständige KESB,
 - b. das zuständige Sozialhilfeorgan,
 - c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,
 - d. die Jugendhilfestellen.
-

Als redaktionelle Änderung wird in lit. b die bisherige Bezeichnung «kostentragende Fürsorgebehörde» durch «zuständiges Sozialhilfeorgan» ersetzt.
